

# Hinweise und häufige Fragen zum Abschöpfungsverfahren

## Was bedeutet das Abschöpfungsverfahren?

Die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens bedeutet, dass eine **gerichtliche Schuldenregulierung** erreicht ist. Dazu wurden für die Dauer des Verfahrens – 5 Jahre bei einem Abschöpfungsplan, 3 Jahre bei einem Tilgungsplan – die **pfändbaren Beträge an uns als Treuhänder abgetreten**. Exekutionen einzelner Insolvenzgläubiger auf das SchuldnerInnenvermögen sind während des Abschöpfungsverfahrens gem. § 206 IO nicht mehr zulässig.

Als Drittschuldner haben Sie die sich nach den Pfändungsbestimmungen der Exekutionsordnung ergebenden **pfändbaren Beträge** auf das bekannt gegebene **Konto abzuführen**. Die Abtretung der Bezüge an den Treuhänder geht anhängigen Exekutionen vor, auch wenn diese vor Verständigung von der Abtretung begründet wurden.

## Was ist bei der Pfändungsberechnung zu beachten?

§ 304 EO ist nicht anzuwenden. **Überweisungen** an uns als Treuhänder sind daher **sofort** durchzuführen und nicht erst nach 4 Wochen.

Aufrechte **vertragliche Pfandrechte**, die vom Pfandrechtsgläubiger im Insolvenzverfahren gem. § 113a IO geltend gemacht wurden, haben eine Sonderstellung. Angemeldete vertragliche Pfandrechte **erlöschen** gemäß § 12a IO erst **zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens** und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Für **laufende Unterhaltsexekutionen** sind die besonderen Bestimmungen der Exekutionsordnung dazu zu beachten, insbesondere, dass für diese Exekutionen die „**Sondermasse**“ gemäß **§ 291b EO** heranzuziehen ist. Sollte somit eine Unterhaltsexekution anhängig sein, hat diese auf die „normale“ Pfändungsmasse für die Insolvenzgläubiger keinen Einfluss.

Bei **Fragen zur Pfändungsberechnung** können Sie sich an das **Insolvenzgericht** wenden. Hinweise zur Pfändungsberechnung inkl. Pfändungstabellen und Berechnungsbeispielen finden Sie in der jährlich aktualisierten Drittschuldner-Broschüre des Justizministeriums unter

[www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) > Service > Publikationen > 'Arbeitgeber als Drittschuldner'

**Informationen zur Lohn- und Gehaltspfändung** und Werkzeuge zur Pfändungsberechnung finden sie auch auf der Website [www.drittschuldner.at](http://www.drittschuldner.at) des Fonds Soziales Wien.

Bitte beachten Sie, dass die aufgrund dieses Verfahrens durchzuführenden Abzüge grundsätzlich 5 Jahre laufen. Sollte in Ihrem EDV-Programm zur Durchführung der Pfändungen eine Forderungssumme einzugeben sein, genügt die Eingabe eines fiktiven Betrags, der so hoch gewählt sein sollte, dass die Abzüge für die Dauer des Verfahrens gewährt sind.

## Was sind unsere Aufgaben als Treuhänder?

Wir sind im Auftrag des Gerichts tätig. Als Treuhänder haben wir die von Ihnen als Drittschuldner auf unser Treuhandkonto abgeführten Beträge am Verfahrensende an die Insolvenzgläubiger zu verteilen. SchuldnerIn und Gericht erhalten jährlich einen Bericht von uns (Rechnungslegung).

## Welche Auswirkungen hat ein Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens?

Sollte ein Beschluss über die Aufhebung des Schuldenregulierungs- bzw. Insolvenzverfahrens zugehen, hat dieser **keine Auswirkung** auf das Abschöpfungsverfahren. Mit rechtskräftiger Einleitung des Abschöpfungsverfahrens gilt gem. § 200 Abs. 4 IO das Insolvenzverfahren als aufgehoben.

## Welche Information benötigen wir als Treuhänder von Ihnen als Drittschuldner?

Eine formelle Drittschuldnererklärung im Sinne der Exekutionsordnung benötigen wir nicht. Wir ersuchen aber um **formlose Mitteilung des Netto-Einkommens** des/der DienstnehmerIn, des pfändbaren Anteils und etwaiger bei Ihnen bekannt gegebenen Unterhaltspflichten. Sie können dies per Post, Fax oder Email machen.

Weiters ersuchen wir um Benachrichtigung, wenn der/die DienstnehmerIn aus Ihrem Unternehmen ausscheidet oder Ansprüche auf Auszahlung aus Mitarbeitervorsorge-Kassen, der Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse oder ähnliche Ansprüche erwirbt. Im Falle einer bloß saisonalen Unterbrechung des Dienstverhältnisses ist keine gesonderte Verständigung nötig.

## Wie endet das Abschöpfungsverfahren?

Das Abschöpfungsverfahren wird durch gerichtlichen Beschluss beendet. Vom Verfahrensende erhalten Sie vom Insolvenzgericht oder von uns eine Verständigung.